

Änderungsvereinbarung bezüglich des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

zwischen

EquityStory AG, Seitzstr. 23, 80538 München,
vertreten durch ihren Vorstand Herrn Achim Weick

- nachfolgend kurz „EquityStory AG“ -

und

financial.de AG, Seitzstr. 23, 80538 München,
vertreten durch ihren Vorstand Robert Wirth

- nachfolgend kurz „financial.de AG“ -

Zwischen der EquityStory AG als herrschender Gesellschaft und der financial.de AG als abhängiger Gesellschaft ist am 1.01.2008 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen worden. Im Zuge der Anpassung an den aktuellen Wortlaut des Aktiengesetzes vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 3 Abs. 1 hat bisher folgenden Wortlaut:

„Die financial.de AG verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 1.01.2008 beginnendes Geschäftsjahr, den ganzen Gewinn an die EquityStory AG abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, jedoch vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.“

§ 3 Abs. 1 in der alten Fassung wird mit Wirkung zum 1.01.2011 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die financial.de AG verpflichtet sich, den ganzen ausschüttungsfähigen Gewinn nach § 301 AktG an die EquityStory AG abzuführen.“

§ 3 Abs. 3 hat bisher folgenden Wortlaut:

„Die EquityStory AG hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag iSv § 302 Abs. 1 AktG bei der financial.de AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der

Laufzeit dieses Vertrages in die genannten Rücklagen eingestellt worden sind. Ein Verzicht oder Vergleich über den Ausgleichsanspruch der financial.de AG ist unzulässig, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 Abs. 3 AktG vorliegen.“

§ 3 Abs. 3 in der alten Fassung wird mit Wirkung zum 1.01.2011 gestrichen und wie folgt neu gefasst.

„Die EquityStory AG hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag i.S.v. § 302 Abs. 1 AktG bei der financial.de AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Die restlichen Bestimmungen des § 302 AktG finden ebenfalls entsprechende Anwendung.“

München, den 1.01.2011



EquityStory AG



financial.de AG